Dreiunddreißigste Änderungssatzung

zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland

Artikel 1 ***Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 3. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. Juli 2025***

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

[…]

2.2 Kombinierte Instrumente

[…]

2.2.1 Standardisierte Futures-Strategien

Eine standardisierte Futures-Strategie ~~(z. B. Futures-Kalender-Spread)~~ ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Derivats und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden. Standardisierte Futures-Strategien beinhalten Futures-Kalender-Spreads, bestehend aus zwei Legs, Butterfly, bestehend aus drei Legs, und Condor, bestehend aus vier Legs.

2.2.2 Standardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine standardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von mindestens vier Instrumenten desselben Derivats, die alle mit einem Leg-Ratio von 1 gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden, wobei die Fälligkeiten zeitlich aufeinander folgen (z.B. Packs, Bundles).

[…]

2.5 Zustandekommen von Transaktionen

[…]

(2) In unterschiedlichen Orderbüchern gespeicherte preisbeste Orders oder Quotes können so kombiniert werden, dass sie der der eingehenden Order oder dem Quote gegenüberliegenden Seite entsprechen („**synthetischer Pfad**“). Sofern der aus einer solchen Kombination von Orderbuchseiten gebildete Preis („**synthetischer Preis**“) mit dem besten Preis in der Seite des Orderbuchs identisch ist, die der eingehenden Order oder dem Quote entgegengesetzt ist („**direkter Pfad**“)~~oder diesen Preis verbessert~~, kann der synthetische Pfad bei der Ausführung gegen die eingehende Order oder den Quote zusätzlich zum direkten Pfad berücksichtigt werden. Im Fall einer Preisverbesserung gegenüber dem Preis des direkten Pfads ist der synthetische Preis der beste verfügbare Preis und es kommt der synthetische Pfad gegen die eingehende Order oder Quote zur Ausführung.

Weisen mehrere synthetische Pfade, die jeweils verschiedene Kombinationen von Orderbuchseiten repräsentieren, die der Seite der eingehenden Order oder des Quotes entgegengesetzt sind, den besten Preis auf, entscheidet die Pfadpriorität über die Reihenfolge der Ausführung eines Pfades. Dabei wird zwischen preisbesten synthetischen Pfaden, deren synthetische Preise und Quantitäten veröffentlicht und bei Ausführung gegen eine eingehende Order oder Quote berücksichtigt werden

(„s**ynthetischer Pfad der Kategorie 1**“), und solchen preisbesten synthetischen Pfaden, deren synthetische Preise und Quantitäten bei der Ausführung gegen eine eingehende Order oder Quote zur Vermeidung von gekreuzten Orderbüchern berücksichtigt werden („**synthetischer Pfad der Kategorie 2**“), unterschieden. Es ~~Dabei~~ können folgende Pfadprioritäten zur Anwendung kommen, die auch den direkten Pfad berücksichtigen, sofern dessen preisbeste Orders und Quotes zu dem besten verfügbaren Preis beitragen: ~~die preisbesten Orders und Quotes der der eingehenden Order oder dem Quote entgegengesetzten Seite des ursprünglichen Orderbuchs umfassen („**direkter Pfad**“)~~.

a) Pfadpriorität des direkten Pfades:

Der preisbeste direkte Pfad hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad der Kategorie 1, der durch eine Kombination aus zwei oder mehreren verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad der Kategorie 2, der durch eine Kombination aus drei oder mehreren verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde.

b) Pfadpriorität der synthetischen Pfade der Kategorie 1:

Der preisbeste synthetische Pfad der Kategorie 1, der durch eine Kombination aus zwei oder mehreren verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde, hat eine höhere Priorität gegenüber dem preisbesten direkten Pfad, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad der Kategorie 2, der durch eine Kombination aus drei oder mehreren verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde.

c) Pro-Rata-Pfadpriorität:

Der preisbeste direkte Pfad sowie preisbeste synthetische Pfade der Kategorie 1, die durch eine Kombination aus zwei oder mehreren verschiedenen Orderbuchseiten gegeben sind, werden entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem verfügbaren Gesamtvolumen dieser Pfade ausgeführt. Ein preisbester synthetischer Pfad der Kategorie 2, der durch eine Kombination aus drei oder mehreren verschiedenen Orderbuchseiten gebildet wurde, wird nachrangig behandelt.

Die Geschäftsführung legt in den Kontraktspezifikationen die jeweils gültige Pfadpriorität fest.

~~Synthetische Pfade werden maximal aus Kombinationen von drei verschiedenen Orderbuchseiten gebildet.~~ Zusätzlich zur Pfadpriorität haben bei preisbesten synthetischen Pfaden, deren Kombination aus Orderbuchseiten unterschiedliche Instrument-Typen verwenden, synthetische Pfade mit handelbaren Kontrakten eine höhere Priorität als synthetische Pfade mit Futures Kalender Spreads, und diese haben eine höhere Priorität als synthetische Pfade mit Condors und Butterflies.

~~Unabhängig von der~~ Darüber hinaus hat zusätzlich zur Pfadpriorität ~~hat~~ bei ~~zwei~~ unterschiedlichen preisbesten synthetischen Pfaden, deren verwendete Instrument-

Typen und deren Länge~~Anzahl von kombinierten Orderbuchseiten~~ gleich ~~ist~~sind, derjenige synthetische Pfad eine höhere Priorität, dessen Kombination aus Orderbuchseiten das Instrument oder das Leg-Instrument mit dem nächstliegenden Verfallstermin enthält.

~~Die Geschäftsführung legt in den Kontraktspezifikationen die jeweils gültige Pfadpriorität fest.~~

[…]

[…]

2.9 Aufhebung von und Preiskorrektur bei Transaktionen

[…]

2.9.1 Aufhebung von und Preiskorrektur bei Transaktionen von Amts wegen

(1) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Transaktionen aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Transaktionen zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens der jeweiligen Transaktion ein geordneter Preisverlauf für dieses Derivat nicht gegeben war und der Preis der jeweiligen Transaktion erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis der jeweiligen Transaktion um mehr als die von der Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.9.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Transaktion maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Geschäftsführung von Amts wegen eine Preiskorrektur in handelbaren Kontrakten bei Transaktionen mit kombinierten Instrumenten mit mehr als zwei Legs vornehmen, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können solche Preiskorrekturen durch die Geschäftsführung vorgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens der jeweiligen Transaktion ein geordneter Preisverlauf für dieses Derivat nicht gegeben war und der Preis der jeweiligen Transaktion erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis der jeweiligen Transaktion um mehr als die von der Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.9.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Transaktion maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelt.

(~~2~~3) Von Amts wegen können auch solche Transaktionen durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland aufgehoben und Preiskorrekturen in handelbaren Kontrakten bei Transaktionen mit kombinierten Instrumenten mit mehr als zwei Legs vorgenommen werden, die auf einem Fehler im Eurex-Handelssystem beruhen.

[…]

2.9.3 Aufhebung von Transaktionen bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Abschluss

[…]

(2) […]

a) Einzelgeschäfte

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft bezieht („**Outright-Transaktion**“), muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen. Zu den Outright-Transaktionen zählen auch solche Transaktionen, die durch das Zusammenführen von Orders oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 zustande gekommen sind („**spezielle Outright-Transaktionen**“), jedoch nicht die speziellen Outright-Transaktionen, die unter Berücksichtigung von kombinierten Instrumenten mit mehr als zwei Legs zustande gekommen sind.

[…]

2.9.4 Aufhebung von Transaktionen bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Abschluss

(1) […]

a) Outright-Transaktionen

Soweit sich der Antrag auf eine Outright-Transaktion bezieht, muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen. Zu den Outright-Transaktionen zählen auch spezielle Outright-Transaktionen, jedoch nicht die speziellen Outright-Transaktionen, die unter Berücksichtigung von kombinierten Instrumenten mit mehr als zwei Legs zustande gekommen sind.

[…]

[…]

2.9.4a Aufhebung von Speziellen Outright-Transaktionen im Zusammenhang mit kombinierten Instrumenten mit mehr als zwei Legs

(1) Abweichend von Ziffer 2.9.3, Absatz 2 und Ziffer 2.9.4, Absatz 1 hebt die Geschäftsführung spezielle Outright-Transaktionen mit mehr als zwei Legs nicht auf, sondern nimmt eine Preiskorrektur der Transaktionen in handelbaren Kontrakten vor, deren jeweilige Preise sich um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von

dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser speziellen Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

(2) Die Geschäftsführung nimmt die Preiskorrektur nach Absatz 1 vor, wenn bei der Geschäftsführung für ein antragsberechtigtes zugelassenes Unternehmen unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.9.2, nicht später als drei Stunden seit der Vornahme der Transaktion und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Derivats an dem Handelstag, an dem die Transaktion zustande kam, die Korrektur dieser speziellen Transaktion beantragt wurde.

(3) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Transaktionen, auf die sich der Antrag gemäß Absatz 2 bezieht und die aufgrund des Matchings einer einzelnen Order oder eines Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument entstanden sind, muss den Mindestschaden überschreiten. Die Höhe des aus einer Transaktion resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis der Transaktion basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.9.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Derivats mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis der jeweiligen Transaktion oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.

(4) Die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur erfolgt gemäß Ziffer 2.9.7.

[…]

2.9.7 Ermittlung von Preiskorrekturen

(1) Übt das begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.9.3, oder Ziffer 2.9.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll oder ist das begünstigte zugelassene Unternehmen gemäß Ziffer 2.9.4a in einem Geschäftsabschluss involviert, der in einem handelbaren Kontrakt entstanden ist, der sich aufgrund der speziellen Outright-Transaktion mit kombinierten Instrumenten von mehr als zwei Legs ergeben hat, und handelt es sich aus Sicht dieses zugelassenen Unternehmens bezüglich der jeweiligen Transaktionen um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5.

(2) Übt das begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird oder ist das begünstigte zugelassene Unternehmen gemäß Ziffer 2.9.4a in einem Geschäftsabschluss involviert, der in einem handelbaren Kontrakt entstanden ist, der sich aufgrund der Speziellen Outright-Transaktion mit kombinierten Instrumenten von mehr als zwei Legs ergeben hat, und handelt es sich aus Sicht dieses zugelassenen Unternehmens bezüglich der jeweiligen Transaktionen um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5.

[…]

2.9.8 Umfang der von Aufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Transaktionen

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Transaktionen gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3, ~~oder~~ Ziffer 2.9.4 oder Ziffer 2.9.4a umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Absatz 1 bis Absatz 3 zustande gekommenen Transaktionen. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Transaktionen, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Transaktionen mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren zugelassenen Unternehmen abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

2.9.9 Umsetzung von Transaktionsaufhebungen oder Preiskorrekturen

(1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Transaktionen gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3, Ziffer 2.9.4, Ziffer 2.9.4a oder Ziffer 2.9.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.

(2) Wurden Transaktionen gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3, Ziffer 2.9.4, Ziffer 2.9.4a oder Ziffer 2.9.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, gibt die Geschäftsführung entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich eine neue, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigierte Transaktion in das Eurex-Handelssystem ein.

[…]

(5) […]

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlicht die Eurex Deutschland die von ihr gemäß Ziffer 2.9.3, ~~oder~~ Ziffer 2.9.4 Absatz 3 oder Ziffer 2.9.4a jeweils i.V.m. Ziffer 2.9.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Transaktionen ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex Deutschland. Dies gilt, soweit die Eurex Deutschland solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornimmt, was den zugelassenen Unternehmen entsprechend bekannt gemacht wird.

2.9.10 Folgen von Transaktionsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright-Transaktionen

[…]

Bei speziellen Outright-Transaktionen im Sinne von Ziffer 2.9.4a Abs 2 werden ausschließlich Preiskorrekturen entsprechend Ziffer 2.9.7 vorgenommen. Ein Wahlrecht für die begünstigte Geschäftspartei besteht nicht.

[…]

Abschnitt 3: Orderarten und deren Ausführung

[…]

3.7 Self-Match-Prevention Orderrestriktion

[…]

(2) Bei Einstellung einer ausführbaren und mit einer SMP-Kennzeichnung versehenen Order oder Quote im fortlaufenden Handel wird geprüft, ob auf der entgegengesetzten Seite des gleichen Orderbuches im zur Ausführung anstehenden Preislevel („**SMP-Preislevel**“) weitere Orders oder Quotes mit der gleichen SMP-Kennzeichnung vorliegen (SMP-Check).

Die Durchführung eines SMP-Checks erfolgt in Übereinstimmung mit einer für das jeweilige Produkt gültigen und in Ziffer 2.5 Absatz 2 beschriebenen Pfad-Priorität ausschließlich zwischen der eingehenden Order oder Quote und dem entgegengesetzten direkten Pfad.

Sofern die in Ziffer 2.5 Absatz 3 erwähnte Zeit-Allokation gilt, wird für jede einzelne passive Order oder Quote auf dem SMP-Preislevel entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge vor der Ausführung gegen die eingehende Order oder Quote ein SMP-Check durchgeführt („**Order-basierter SMP-Check**“), Sofern ein anderes als das in Ziffer 2.5 Absatz 3 erwähnte Zeit-Allokationsverfahren gilt, wird der SMP-Check gleichzeitig auf alle zu dem SMP-Preislevel beitragenden passiven Orders und Quotes angewendet, bevor es zur Ausführung der eingehenden Order oder Quote gegen diese kommt („**Preislevel-basierter SMP-Check**“).

Wird durch einen SMP-Check festgestellt, dass die SMP-Kennzeichnung der ~~Trifft eine~~ eingehenden Order oder des eingehenden Quotes mit ~~einer~~ der SMP-Kennzeichnung von einer oder mehreren entgegengesetzten Orders oder Quotes auf dem SMP-Preislevel im selben Orderbuch übereinstimmt („**SMP-Event**“), ~~im fortlaufenden Handel auf eine entgegengesetzte Order oder einen Quote im selben Orderbuch mit der gleichen SMP-Kennzeichnung,~~ wird in Abweichung zu Ziffer 2.5 eine Auflösung des SMP-Events wie folgt durch~~aus~~geführt, wobei zur Auflösung eines Order-basierten SMP-Events lediglich eine entgegengesetzte Order oder Quote betroffen ist und zur Auflösung eines Preislevel-basierten SMP-Events mehrere entgegengesetzte Orders oder Quotes betroffen sein können:

a) Die eingehende Order oder Quote löscht die entgegengesetzten und mit der gleichen SMP-Kennung versehenen Orders oder Quotes, ohne dass dabei das Volumen der eingehenden Order reduziert wird (Cancel Passive) oder

b) die eingehende Order oder Quote wird gelöscht und die im Orderbuch befindlichen Orders oder Quotes mit der gleichen SMP-Kennzeichnung bleiben bestehen, ohne dass ihr Volumen reduziert wird (Cancel Aggressive) oder

c) ~~Beide~~die eingehenden und die entgegengesetzten passiven Orders oder Quotes mit gleicher SMP-Kennung werden um den Teil reduziert, der bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Orders, bei denen danach kein ausführbarer Teil mehr verbleibt, werden gelöscht (Cancel Aggressive and Passive). ~~Dies kann zur vollständigen Löschung dieser Orders oder Quotes führen.~~

~~b)~~ Ein nach Auflösung des SMP-Events möglicherweise verbleibender Teil der eingehenden Order oder des Quotes mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden entgegengesetzten Orders oder Quotes im Orderbuch auf dem bereinigten SMP-Preislevel zusammengeführt~~, auf dem eine Reduzierung von Quantitäten aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbeschränkung stattgefunden hat („**SMP-Preislevel**“)~~.

~~c)~~ Sollte die eingehende Order oder der Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Matching aller Orders oder Quotes auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird das Verfahren nach diesem Absatz 2 auf dem nächsten Preislevel fortgesetzt. Danach werden möglicherweise noch verbleibende Teile de~~s~~r eingehenden ~~Auftrags~~ Order oder Quote~~s~~ ~~werden~~ in das Orderbuch aufgenommen.

Der Handelsteilnehmer kann bei Ordereingabe bestimmen, welche der in a) bis c) genannten Varianten durchgeführt werden soll. Für die Orderausführung ist die durch den Handelsteilnehmer für die eingehende Order oder eingehende Quote festgelegte Variante maßgeblich. Für den Fall, dass der Handelsteilnehmer keine der vorgenannten Varianten bestimmt, erfolgt die Orderausführung nach der von der Geschäftsführung festgelegten Variante.

[…]

[…]

* * * * *

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen in Artikel 1 zu Ziffer 3.7 treten am 1. Dezember 2025 in Kraft.

(2) Alle übrigen Änderungen in Artikel 1 treten am 17. November 2025 in Kraft.